

Der Ski- und Sportclub Wellinghofen e.V. (SCW) führt seit Jahren Sportreisen für seine Mitglieder durch. Diese Fahrten unterscheiden sich von Pauschalreisen gewerblicher Veranstalter in mehrfacher Sicht. Das Reiserecht BGB § 651 ff gilt auch für unsere Sportreisen. Unsere Reisebedingungen beruhen darauf; sie sind die Grundlage für klare rechtliche Verhältnisse.

## 1. Anmeldung/Bestätigung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich unter Verwendung des Anmeldeformulars. Die Buchung wird verbindlich mit ihrer Bestätigung durch den SCW.

## 2. Leistungen und Preise

Grundlage für die Leistungen ist die Ausschreibung. Die Preise gelten jeweils pro Person. Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung wirksam. Der ausgeschriebene Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Anzahlungsbetrag und dem Restbetrag. In ihm sind enthalten: Unterkunft und Verpflegung, Kurtaxe, Steuern, Skipass, Bearbeitungsgebühr, Betreuung, Transfer, Unfall- und Haftpflichtversicherung, soweit in der einzelnen Ausschreibung nichts Anderes vermerkt ist. Unsere Sportreise-Betreuer üben die Funktion eines Reiseleiters aus und begleiten und betreuen die Gruppen. Ein Anrecht auf Ski- bzw. Snowboardunterricht, sowie auf eine separate Kinder-/Jugendgruppe besteht nicht. Der Kauf der Skipässe wird durch die Sportreise-Betreuer organisiert. Die in der Ausschreibung berücksichtigten Skipasspreise sind die z. Z. der Drucklegung bekannten, danach bekanntwerdende Preisänderungen werden an die Teilnehmer weitergegeben. Für Verlust der Skipässe wird nicht gehaftet.

## 3. Zahlung

Mit Erhalt der Bestätigung wird eine Anzahlung in Höhe von mindestens 20 % des Gesamtreisepreises fällig. Wir bitten um Überweisung innerhalb von 8 Tagen. Sollte eine Zahlung innerhalb der vorgenannten Frist nicht erfolgen, sind wir berechtigt, die Buchung zu annullieren.

## 4. Rücktritt/ Ummeldung

Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim SCW. Der Rücktritt sollte schriftlich erfolgen. Tritt der Teilnehmer vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der SCW Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Der SCW kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung pauschalieren. In diesen Fällen werden folgende pauschalierte Stornogebühren je angemeldetem Teilnehmer berechnet, wobei der Tag des Reiseantritts nicht mitgerechnet wird:

• bis	31 Tage vor Reiseantritt	20 % (entspricht dem Anzahlungsbetrag)
• ab dem	30. Tag vor Reiseantritt	60 %
• ab dem	21. Tag vor Reiseantritt	80 %
• ab dem	14. Tag vor Reiseantritt	90 %
• ab dem	8. Tag vor Reiseantritt	100 % bzw. bei Nichtantritt des jeweiligen Reisepreises.

Der SCW behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der SCW nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht der SCW einen solchen Anspruch geltend, so ist der SCW verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen. Bei Ummeldung wird zur Deckung der Mehrkosten eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 € pro Person berechnet.

## 5. Versicherungen

Alle Teilnehmer sind als Vereinsmitglieder im Rahmen und Umfang des jeweils gültigen Sportversicherungsvertrages der Sporthilfe e.V. im LSB NW unfall- und haftpflichtversichert. Weiterhin wird jedem Teilnehmer geraten, eine Reiserücktrittskostenversicherung sowie eine Auslandsprivatversicherung privat abzuschließen. Für weitergehenden Versicherungsschutz - soweit Sie nicht privat bereits ausreichend versichert sind - empfehlen wir den Abschluss einer Reiseversicherung oder die DSV-Spezialversicherung. Die letztere Versicherung würde auch einen Ski- und Snowboarddiebstahl abdecken, denn wir weisen darauf hin, dass sich diese Vergehen in den letzten Jahren in den Wintersportorten vermehrt haben.

## 6. Rücktritt durch den SCW

Der SCW kann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn eine Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Bei Sportreisen mit Omnibustransfer beträgt die Mindestteilnehmerzahl 30 Personen. Der SCW versucht dem Teilnehmer die gebuchte Reise als Einzelreise zu ermöglichen.

## 7. Haftung

Der SCW haftet bei Leistungsstörungen entsprechend den Vorschriften des BGB, § 651 ff. Seine Haftung ist auf maximal den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit wir für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich sind. Ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den SCW ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

## 8. Schneeverhältnisse, Witterungsbedingungen

Unsere ausgewählten Reiseziele gelten erfahrungsgemäß als schneesicher, niemand kann jedoch Schnee garantieren, schlechte Schneeverhältnisse sind daher kein Grund zur Minderung des Reisepreises.

## 9. Mitwirkungspflicht, Anspruchs- und Verjährungspflicht

Der Teilnehmer ist bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen verpflichtet, alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und den evtl. entstandenen Schaden gering zu halten und insbesondere sofort den Fahrtenleiter zu informieren. Eventuelle Ansprüche sind innerhalb eines Monats nach Reiseende geltend zu machen. Alle Ansprüche im Zusammenhang mit einer Reise verjähren 6 Monate nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende.

## 10. Pass-, Devisen-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften

Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Sollte er bei Grenzübertritt wegen ungültiger Ausweispapiere zurückgewiesen werden, so hat er keinen Anspruch auf Rückerstattung des Reisepreises. Eventuelle Rückreisekosten gehen zusätzlich zu seinen Lasten. Durch seine Anmeldung versichert der Teilnehmer, dass ärztlicherseits keine Bedenken gegen seine Teilnahme an der Reise und den jeweiligen sportlichen Aktivitäten bestehen. Für Ausländer gelten oft Sondervorschriften.

## 11. Insolvenzversicherung

Wir haben für den Fall der Zahlungsunfähigkeit sichergestellt, dass der gezahlte Reisepreis oder insoweit notwendige Aufwendungen für eine vertraglich vereinbarte Rückreise erstattet werden. Sie haben bei Vorlage des Sicherungsscheines einen unmittelbaren Anspruch gegen unsere Versicherung. Der Versicherungsschein geht Ihnen per Post zu.

## 12. Fotos und/oder Filmaufnahmen

Die Reise wird fotografisch begleitet. Die Teilnehmenden erklären mit der Anmeldung ihr Einverständnis, dass von ihnen Fotos und/oder Filmaufnahmen erstellt werden und dass der SCW das vor, während und nach der Veranstaltung entstandene Foto- und Filmmaterial für Zwecke der Berichterstattung in der Presse sowie in den vom SCW eingesetzten Medien veröffentlichen kann.

## 13. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insb. Coronavirus)

Die Parteien sind sich einig, dass der SCW die vereinbarten Reiseleistungen in Zusammenarbeit mit den lokalen Leistungserbringern stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbringen wird. Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen – oder Beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleistung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen.

## 14. Datenschutzverordnung

Wir messen dem Datenschutz große Bedeutung bei. Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten geschieht unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitere Informationen auf der Homepage:

<https://ski-sport.club/index.php/datenschutz> .

## 15. Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

## 16. Teilnehmerkreis

An den Sportreisen des SCW können Mitglieder des Vereins teilnehmen. Nichtmitglieder zahlen zusätzlich eine Gebühr für eine Kurzmitgliedschaft in Höhe von 15,00 € pro Person, welche mit der Anzahlung erhoben wird. Jedes Kurzmitglied kann selbstverständlich ein reguläres Vereinsmitglied werden. Der entsprechende Aufnahmeantrag muss dann ausgefüllt werden.